

Baustrom

Elektrizitätspreise, gültig ab 1. Januar 2024

1. Preisbedingungen

Die Preise für die Energie und Netznutzung gelten für Privat- und Gewerbekunden, die eine temporäre Stromversorgung im Niederspannungsnetz benötigen, beispielsweise für Baustellen, Feste, Events und so weiter.

2. Preisinformationen

Der Netznutzungspreis beinhaltet neben der Netznutzung auch die Netzverluste und die Energiemessung. Die Preise für Netznutzung und Energie setzen sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

Netznutzung		exkl. MwSt.		inkl. 8.1 % MwSt
	Grundpreis	50.00	CHF / Zähler im Monat	54.050
	Arbeitspreis	11.30	Rp./kWh	12.215
	SDL	0.75	Rp./kWh	0.811
	Winterstromreserve	1.20	Rp./kWh	1.297
Energie				
Wasserstrom	Arbeitspreis	19.80	Rp./kWh	21.404
Abgaben				
	Bundesabgaben	2.30	Rp./kWh	2.486
	Abgabe an das Gemeinwesen	3.40	CHF / Zähler im Monat	3.675

Einheitspreis

Der gesamte Konsum wird mit einem Preis verrechnet. Es wird nicht differenziert zwischen Hoch- und Niedertarif gemessen.

Installationskosten

Die Kosten für einen Baustromanschluss setzen sich wie folgt zusammen:

	exkl. MwSt.	
Grundgebühr pro Monat	Fr. 50.-	CHF / Anschluss im Monat
Montage Anschlusskasten pauschal	Fr. 300.-	einmalig
Demontage und eventuelle Reparaturen	Nach Aufwand	
Anschluss des Baustromverteilers und Durchführung der Schlusskontrolle	Nach Aufwand	
Abnahmekontrolle des Baustromverteilers durch ein unabhängiges Kontrollorgan	Nach Aufwand	

Allgemeine Bestimmungen

- Das Produkt Baustrom gilt ab Beginn des Strombezugs ab temporären Anschlüssen für die gesamte Lieferung an den Kunden und so lange, bis der definitive Anschluss und die Messeinrichtung installiert und allfällige Sperrungen in Betrieb genommen sind. Die angegebenen Preise für die Netznutzung gelten für Endverbraucher, die in Niederspannung beliefert werden. Die Aufforderung zur Demontage temporärer Anschlüsse ist den Gemeindewerken Rüti mindestens fünf Arbeitstage vor dem gewünschten Abbautermin schriftlich anzuzeigen, per E-Mail an strom@gwrueti.ch. Allfällige Mehraufwände infolge nicht ordentlich gemeldeter Demontagen werden dem Kunden verrechnet.
- Anmeldung: Die Anmeldung für einen Baustromanschluss hat mindestens 10 Tage vor dem gewünschten Anschlusstermin mit diesem Anmeldegesuch zu erfolgen.
- Art des Netzanschlusses: Die Netzanschlussstelle erfolgt gemäss NIV über einen eigens dafür vorgesehene Anschlusskasten (BAK oder HAK, Lieferung und Anschluss durch die Gemeindewerke Rüti). Die Position dieses Anschlusskastens wird aufgrund der Netzsituation durch die Gemeindewerke Rüti festgelegt.
- Installationszuleitung: Für die Verlegung der Installationszuleitung zur Baustelle sind bauseits die erforderlichen Rechte einzuholen. Alle Kosten sind bauseits zu tragen. Der Ersteller haftet für Schäden, die durch mangelhafte Montage oder Instandhaltung entstehen.
- Die Installation ist nach den aktuellen Regeln der Technik (NIV bez. NIN und WV) auszuführen.
- Kandelaber dürfen nicht als Tragwerke verwendet werden. Die Installationszuleitung darf nicht in die Rohranlagen der Gemeindewerke Rüti eingezogen werden.
- Installationsanzeige: Wird der Anschluss der Installationszuleitung an der Netzanschlussstelle sowie am Baustromverteiler nicht durch die Gemeindewerke Rüti, sondern durch ein anderes konzessioniertes Elektroinstallationsunternehmen ausgeführt, so muss dieses bei den Gemeindewerken Rüti eine Installationsanzeige einreichen. Dabei sind die anzuschliessenden Verbraucher einzeln, mit Angabe der Nennleistung aufzuführen. Bei Motoren ist zusätzlich der maximale Anlaufstrom anzugeben.
- Beginn und Ende der Energielieferung: Die Energieabgabe beginnt mit dem Anschluss am Anschlusskasten und endet mit dessen Demontage. Das Ende der Energielieferung und die Demontage des Anschlusskastens muss bei den Gemeindewerken Rüti mindestens 5 Tage vor dem gewünschten Termin beantragt werden.
- Die zwischen dem Anschluss- und Demontagezeitpunkt bezogene elektrische Energie wird zum Einheitstarif verrechnet. Die Rechnungsadresse für den Energiebezug kann separat aufgeführt werden.
- Technische Anschlussbedingungen: Werden Geräte oder Maschinen und dergleichen an die Baustrominstallation angeschlossen, die unzulässige oder störende Netzurückwirkungen verursachen, so können die Gemeindewerke Rüti zu Lasten des Verursachers technische Massnahmen vorschreiben oder die Energielieferung unterbrechen.

- Prüfung der Baustrominstallation (Sicherheitsnachweis): Nach der Inbetriebnahme der Baustrominstallation (Verkabelungen, Baustromverteiler und Krananschlüsse) ist diese durch das Elektroinstallationsunternehmen einer Schlusskontrolle zu unterziehen. Die Schlusskontrolle ist zu dokumentieren und ein entsprechender Sicherheitsnachweis (SK SiNa) ist auszustellen. Der Sicherheitsnachweis der Schlusskontrolle ist innerhalb von 30 Tagen nach Inbetriebnahme den Gemeindewerken Rüti zuzustellen. Wird diese Frist nicht eingehalten, muss von einer mangelhaften Installation ausgegangen werden, welche durch die Gemeindewerke Rüti gemäss dem Reglement über die Abgabe von Strom, Gas und Wasser (Art. 16.2), sofort stillzulegen ist. Somit behalten sich die Gemeindewerke Rüti vor, nach Ablauf der genannten Frist, die Energiezufuhr zu unterbrechen. Diese Massnahme wird ebenfalls in Bezug auf ausstehende Sicherheitsnachweise von Abnahmekontrollen (AK SiNa) und periodischen Kontrollen (PK SiNa) ergriffen. Die Gemeindewerke Rüti lehnt dabei jegliche Haftung ab. Dies sowohl in Bezug auf Schadensersatz auf Grund von Bauverzögerungen, als auch bei Schäden an Apparaten oder Maschinen.
- Gemäss der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV) ist für eine elektrische Installation auf einer Baustelle eine unabhängige Abnahmekontrolle durchzuführen. Diese muss innerhalb von sechs Monaten nach der Inbetriebnahme veranlasst und der entsprechende Sicherheitsnachweis (AK SiNa) den Gemeindewerken Rüti eingereicht werden.
- Muss die elektrische Energie an mehr als einer Stelle abgegeben werden, so wird jede Messstelle einzeln abgerechnet.
 - Die Grundgebühr sowie eine eventuelle Miete werden auch dann verrechnet, wenn vorübergehend kein oder nur ein geringer Energiebezug erfolgt.
 - Im Übrigen gelten die Bestimmungen des jeweils gültigen Reglements über die Abgabe von Strom, Gas und Wasser der Gemeindewerke Rüti.

3. Beschluss / Gültigkeit

Die Angaben auf diesem Preisblatt genehmigte die Betriebskommission der Gemeindewerke Rüti am 17. August 2023.

Mehrwertsteuer: gem. Verordnung über MwSt. vom 22. Juni 1994 (gültiger Satz per 1. Januar 2024: 8.1 %)

Diese Angaben gelten ab dem 1. Januar 2024 bis auf Widerruf und ersetzen alle bisherigen Preise.

-
- Systemdienstleistung (SDL) gem. Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007:
0.75 Rp./kWh ab 2024 (bisher 0.46 Rp./kWh)

- Winterstromreserve gem. Winterreserveverordnung vom 15. Februar 2023:

Reservekraftwerke und ergänzende Reserve	0.50 Rp./kWh
<u>Wasserkraftreserve</u>	<u>0.70 Rp./kWh</u>
Winterstromreserve	1.20 Rp./kWh

- Bundesabgaben:

Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV)	2.20 Rp./kWh
<u>Ökologische Sanierung der Wasserkraft</u>	<u>0.10 Rp./kWh</u>
Bundesabgaben	2.30 Rp./kWh

- Abgabe an das Gemeinwesen: 3.40 CHF / Zähler im Monat

Gilt für die Kundschaft in Rüti.